



Sitzungs-Vorlage

Amt / Aktenzeichen I/10 /	öffentlich	Vorlage 2004/112	Datum 04.11.2004
------------------------------	------------	---------------------	---------------------

BERATUNGSFOLGE					
Gremium	Termin	EST	Beratungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Wahlprüfungsausschusses	18.11.2004				
Gemeinderat	16.12.2004				

Erklärung der Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters sowie des Rates der Gemeinde Ostbevern

Beschlussvorschlag:

1. Die Wahl der Vertretung der Gemeinde Ostbevern vom 26. September 2004 wird gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig erklärt.
2. Die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Ostbevern vom 26. September 2004 wird gemäß § 46 b KWahlG . V. m. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig erklärt.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [X]

Sachdarstellung:

Der neugewählte Rat der Gemeinde Ostbevern hat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Gemeinde Ostbevern vom 26.09.2004 von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

1. Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
2. Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dem entsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.
3. Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen. Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Ziffer 2 entsprechend.

Die Einspruchsfrist gegen die Bekanntgabe der Wahlergebnisse endete am 28.10.2004. Einsprüche sind nicht eingegangen.

Gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG ist die Wahl für gültig zu erklären, wenn keine der unter Ziffer 1 bis 3 genannten Fälle vorliegen.

Gemäß § 46 b KWahlG ist die Vorschrift des § 40 KWahlG auf die Wahl des Bürgermeisters entsprechend anzuwenden. Gemäß § 46 e KWahlG darf der Bürgermeister an der Beratung und Entscheidung über die Gültigkeit seiner Wahl nicht mitwirken.

Bürgermeister

Amtsleiter

Sachbearbeiter
